



**Inhaltsverzeichnis**

ZFT-Leitfaden Forschungsverträge mit externen Vertragspartnern Stand 01.06.2022 ..... 1

A. Zuständigkeiten/ Dienstleistungen der ZFT-Vertragsstelle ..... 1

B. Vorgehensweise ..... 1

C. Nebentätigkeit ..... 2

D. Musterverträge ..... 3

    D.1 Forschungsaufträge ..... 3

        D.1.1 F&E-Auftrag ..... 3

        D.1.2 Evaluierungs-/ Analyseauftrag/ Proof of Concept (PoC)-Studien ..... 3

    D.2 Forschungsk Kooperationen/ Wissenschaftliche Zusammenarbeit ..... 4

    D.3 Pilotstudie ..... 5

    D.4 Förderung von eigeninitiierten Forschungsprojekten ..... 5

    D.5 Geheimhaltungsvereinbarungen – Confidential Disclosure Agreements (CDA) ..... 5

    D.6 Material Transfer Agreements (MTA)..... 6

E. Budgetplanung/ Projektkalkulation..... 6

F. Wichtige Punkte für die Vertragsverhandlungen..... 7

    F.1 Vertragsgegenstand..... 7

    F.2 Rechte an den Forschungsergebnissen..... 7

    F.3 Background-IP ..... 9

    F.4 Zahlung der Vergütung ..... 9

    F.5 Publikationen ..... 10

    F.6 Geheimhaltungsvorschriften ..... 10

    F.7 Gewährleistung und Haftung ..... 11

    F.8 Kündigungsregelung ..... 11

    F.9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand ..... 11

G. Umfang der juristischen Prüfung durch die ZFT-Vertragsstelle..... 12

H. Steuerliche Aspekte bei Forschungsverträgen ..... 12

    H.1 Entgeltliche Auftragsforschung - Umsatzsteuerpflicht ..... 12

    H.2 Ertragssteuer ..... 13

I. Drittmittelwerbung und Strafbarkeitsrisiko ..... 13

    I.1 Transparenzprinzip (Anzeige/ Genehmigung)..... 13

    I.2 Dokumentationsprinzip..... 14

    I.3 Trennungsprinzip ..... 14

    I.4 Äquivalenzprinzip..... 14

J. Kontoverbindung Drittmittel Medizinische Fakultät ..... 14

# ZFT-Leitfaden Forschungsverträge mit externen Vertragspartnern

Stand 01.06.2022

## A. Zuständigkeiten/ Dienstleistungen der ZFT-Vertragsstelle

Für **Studienverträge mit Menschenbezug**, d.h. für Verträge die überwiegend Studien mit (hiesigen) Patientinnen und Patienten, Probanden, Daten und Biomaterialien von Menschen betreffen, inkl. dazugehöriger vor- oder nachlaufender Verträge, CDA, MTA wenden Sie sich bitte an die seit dem 1.08.2020 beim **Zentrum Klinische Studien (ZKS)** angesiedelten **Vertragsstelle für klinische Studien am Menschen**, Kontakt: [zks.vs@uniklinik-freiburg.de](mailto:zks.vs@uniklinik-freiburg.de).

Für **sonstige Forschungsverträge** (ohne Menschenbezug), inkl. dazugehöriger vor- oder nachlaufender Verträge, CDA, MTA sowie b.a.w. für **Konsortialverträge im Rahmen einer EU-Förderung**<sup>1</sup> ist (weiterhin) die bei der **Zentralstelle für Technologietransfer (ZFT)** angesiedelten **Vertragsstelle** zuständig, Kontakt: [vertrag@zft.uni-freiburg.de](mailto:vertrag@zft.uni-freiburg.de).

Die *ZFT-Vertragsstelle* unterstützt die Wissenschaftler\*innen der Medizinischen Fakultät bei Forschungsverträgen mit Dritten (Firmen und/ oder Institutionen) zu Studien ohne Menschenbezug durch Beratung zu rechtlichen Aspekten und Mitarbeit bei deren Gestaltung und Abschluss. Im Focus stehen dabei Fragen zu Rechten am geistigen Eigentum und die Umsetzung der [IPR-Policy](#) der Universität Freiburg.

Für folgende typische Forschungsverträge mit Industriepartnern (weitere Details s.u. D.) können Muster bei der *ZFT-Vertragsstelle* angefordert werden:

- Forschungsaufträge
- Forschungsk Kooperationen
- Pilotstudien
- Förderung von eigeninitiierten Forschungsprojekten
- Geheimhaltungsvereinbarungen - CDA/ NDA
- Material Transfer Agreements – MTA

## B. Vorgehensweise

1. Es empfiehlt sich für Vertragsverhandlungen baldmöglichst Kontakt zur zuständigen Stelle aufzunehmen, auch um aufwendige Nachverhandlungen zu vermeiden.
2. Bitte überprüfen Sie, ob dem geplanten Forschungsprojekt ggf. eine **Erfindung** zugrunde liegt. In diesem Fall setzen Sie sich bitte umgehend mit der [Patentstelle](#) in Verbindung, *bevor* Sie mit der Idee/ Erfindung an Dritte herantreten. Jede „Offenbarung<sup>2</sup>“ vor Einreichung einer Anmeldeschrift bei einem Patentamt ist neuheitsschädlich und verhindert die Erteilung eines

---

<sup>1</sup> Primärer Ansprechpartner für alle Belange in Bezug auf Förderprogramme der Europäischen Union ist das EU-Referat der Medizinischen Fakultät.

<sup>2</sup> Eine "Offenbarung" ist **jegliche Mitteilung** an nicht zur Geheimhaltung verpflichtete Dritte. Es ist dabei völlig gleichgültig, ob es sich um eine Person oder um eine Gruppe, eine mündliche oder schriftliche Mitteilung handelt. Durch eine "Offenbarung" gilt eine Idee nicht mehr als neu und wird zumindest nach hiesigem Recht zum "Stand der Technik".

Schutzrechtes. Dienstervfindungen sind nach §§ 40ff., 5ff. des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG)<sup>3</sup> unverzüglich dem Arbeitgeber ([Patentstelle](#)) zu melden (Meldepflicht), sofern die/ der Hochschulerfinder\*in nicht von ihrem\*seinem negativen Publikationsrecht<sup>4</sup> Gebrauch macht. Nähere Informationen sowie den Erfindungsmeldebogen erhalten Sie bei der [Patentstelle](#).

3. Nach Möglichkeit sollen die aktuellen Musterverträge verwendet werden (vgl. D.). Durch die Vorlage von Verträgen Dritter entsteht in aller Regel ein erhöhter Prüfungs- und Abklärungsaufwand, der meist zu nicht unerheblichen Zeitverzögerungen führt.
4. Hinweis: Bitte beachten Sie, dass bei Drittmittelverträgen die Universität Freiburg („UNI“) als solche als Vertragspartner/ Auftragnehmer auftritt; ein/e Fakultät, Institut, Klinik, Abteilung, Lehrstuhl oder Zentrum besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher selbstständig keine Verträge abschließen. Verträge mit Dritten können für die UNI nur von Personen wirksam abgeschlossen werden, denen eine entsprechende Vollmacht/ Unterschriftsbefugnis erteilt wurde. Zudem unterzeichnen vorab auf UNI-Seite die jeweilige Instituts-/ Klinik-/ Abteilungsleitung sowie die Projektleitung die Verträge, da sie intern für die ordnungs- und vertragsgemäße Durchführung des Forschungsprojektes verantwortlich sind.

### C. Nebentätigkeit

Sofern Sie eine Tätigkeit nicht als Dienstaufgabe, sondern als Nebentätigkeit übernehmen wollen, klären Sie die Zulässigkeit bitte vorab mit der zuständigen Personalabteilung. Die Prüfung und der Abschluss von Verträgen in Nebentätigkeit liegen in Ihrer eigenen Verantwortung. Ggf. müssen Sie auf eigene Kosten Rechtsrat einholen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass ein Auftrag für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit nur einheitlich entweder als Dienstaufgabe oder als Nebentätigkeit angenommen und ausgeführt werden kann (Splitting-Verbot).<sup>5</sup>

Bitte beachten Sie des Weiteren, dass Ihre Nebentätigkeit mit den Regelungen des ArbeitnehmererfindungsG in Einklang steht. Auch Erfindungen in Nebentätigkeit, die maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der dienstlichen Tätigkeit beruhen, sind Dienstervfindungen ([§ 4 Abs. 2 Nr. 2 ArbEG](#)), die von der UNI in Anspruch genommen werden können (s.a. B.2.). Rechte an solchen Dienstervfindungen können Dritten nur über eine separate Vereinbarung mit der UNI eingeräumt werden.

---

<sup>3</sup> <http://www.gesetze-im-internet.de/arbnerfg/>

<sup>4</sup> Lehnt ein Hochschulerfinder, für den die aus dem Grundgesetz abgeleitete Lehr- und Forschungsfreiheit gilt, die Veröffentlichung seiner Erfindung ab, so ist er nach [§ 42 Nr. 2 ArbEG](#) nicht verpflichtet, die Erfindung seiner Hochschule zu melden. Die unverzügliche Meldepflicht lebt jedoch wieder auf, wenn der Erfinder die Erfindung zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichen will.

<sup>5</sup> S. u.a. Drittmittelrichtlinien Baden-Württemberg

## D. Musterverträge

Folgende typische Musterverträge im Bereich der Forschungsverträge können bei der *ZFT-Vertragsstelle* angefordert werden:

### D.1 Forschungsaufträge

Wesen eines Forschungsauftrages ist die Durchführung von Forschungsarbeiten zu einer bestimmten vom Auftraggeber vorgegebenen Frage-/ Aufgabenstellung, die gezielt den Interessen des Auftraggebers entspricht; die Forschungsarbeiten werden dabei im Regelfall im überwiegenden Interesse des Auftraggebers durchgeführt. Wegen der mit Forschungsarbeiten typischerweise verbundenen Unwägbarkeiten, ist der Forschungsauftrag zwar zielorientiert, aber ergebnisoffen, d.h. das tatsächliche Erreichen eines bestimmten Ergebnisses kann typischerweise nicht gewährleistet werden (s.a. F.7).

Rechte des Auftraggebers an im Forschungsauftrag neu generierten sog. **Foreground-IP**<sup>6</sup> (d.h. kommerziell bedeutsame Ergebnisse, wie z.B. Erfindungen, Computerprogramme/ Software oder geheimes Know-How) sind marktüblich in die vereinbarte Vergütung einzukalkulieren; nach Möglichkeit sollte dabei eine (zusätzliche) angemessene Vergütung vereinbart werden, aus der dann auch die gesetzlich vorgeschriebene Erfindervergütung (30% der Einnahmen aus der Verwertung, [vgl. § 42 Nr. 4 ArbEG](#)) an die/ den Hochschulerfinder\*in bezahlt werden kann (s.a. F.2).

Die Forschungsaufträge lassen sich in folgende Untergruppen einteilen:

#### D.1.1 F&E-Auftrag

1. Gegenstand des F&E-Auftrags ist die wissenschaftliche Suche nach einer Lösung für eine vom Auftraggeber vorgegebenen Frage-/ Problemstellung.  
*Foreground-IP* (d.h. kommerziell bedeutsame Ergebnisse, wie z.B. Erfindungen oder Computerprogramme/ Software oder geheimes Know-How) sind hier wahrscheinlich, wenn nicht sogar angestrebt. Der Auftraggeber erhält im Regelfall die (exklusiven) Rechte an den Ergebnissen, inklusive *Foreground-IP*, für den Anwendungszweck des Vorhabens, vorausgesetzt der Auftraggeber zahlt für die Forschungsleistung inklusive der Rechte an den Ergebnissen eine angemessene, marktübliche Vergütung. Die Beschränkung auf den (zu definierenden!) Anwendungszweck des Vorhabens ist wichtig, da andernfalls die Gefahr besteht, dass Forschungsgebiete für weitere Projekte oder andere Verwertungsmöglichkeiten blockiert werden.
2. Mustervertrag vorrätig in Deutsch + Englisch

#### D.1.2 Evaluierungs-/ Analyseauftrag/ Proof of Concept (PoC)-Studien

1. Hier soll vom Auftraggeber selbst entwickeltes Material/ Substanz/ Methode/ Verfahren im Rahmen eines Forschungsprojektes<sup>7</sup> evaluiert/analysiert werden, wobei es NICHT Aufgabe

---

<sup>6</sup> IP = Intellectual Property

<sup>7</sup> Bei diesem Evaluierungs-/ Analyseauftrag gehen wir davon aus, dass es sich um Forschung und nicht etwa „nur“ um die Anwendung gesicherter Erkenntnisse geht; zur Abgrenzung s. H.2.

des Forschungsprojektes ist, eine bestimmte Problemlösung für den Auftraggeber zu finden (z.B. Proof-of-Concept (PoC) -Studien). Der Gegenstand der Evaluierung/ Analyse basiert somit ganz wesentlich auf dem vorbestehenden Intellectual Property (sog. **Background-IP**) des Auftraggebers; die Evaluierungs-/ Analyseverfahren basiert meist ganz wesentlich auf Know-how/-**Background-IP** der durchführenden Forschungseinrichtung.

Für solche Evaluierungs-/ Analyseaufträge wurde ein vereinfachtes Vertragsmuster erstellt, da in aller Regel von UNI-Seite „nur“ nicht schutzrechtsfähige Ergebnisse generiert werden; *Foreground-IP* (d.h. kommerziell bedeutsame Ergebnisse, wie z.B. Erfindungen, Computerprogramme/ Software oder geheimes Know-How) sind dagegen sehr unwahrscheinlich und allenfalls als sog. Zufallserfindung (z.B. neues Anwendungsgebiet/ Verbesserungsvorschlag) denkbar.

Bei den Regelungen zu den Ergebnissen ist darauf zu achten, dass eventuelle Anpassungen oder Weiterentwicklungen der eigenen Evaluierungs-/ Analyseverfahren oder -software nicht als Evaluierungs-/ Analyseergebnisse definiert werden, da Letztere - sofern der Auftraggeber eine marktübliche Vergütung zahlt - regelmäßig dem Auftraggeber (exklusiv) zustehen.

2. Mustervertrag vorrätig in Deutsch + Englisch

## **D.2 Forschungsk Kooperationen/ Wissenschaftliche Zusammenarbeit**

1. Von einer wissenschaftlichen Zusammenarbeit (Forschungsk Kooperation) mit Dritten ist auszugehen, wenn mindestens zwei unabhängige Partner an seiner Gestaltung mitwirken, zu seiner Durchführung beitragen und die mit dem Vorhaben verbundenen finanziellen, technischen, wissenschaftlichen und sonstigen Risiken sowie die erzielten Ergebnisse teilen. Wesen der Forschungsk Kooperation ist daher die projektbezogene Zusammenarbeit gleichberechtigter Partner, die im beiderseitigen Interesse durchgeführt wird. Die Forschungsergebnisse sollen hier grds. dem Partner zustehen, dessen Mitarbeiter\*innen das Ergebnis generiert haben; soweit zu einem Ergebnis Mitarbeiter\*innen mehrerer Partner beigetragen haben, so gehört dieses Ergebnis im Regelfall den Partnern gemeinsam und zwar im Verhältnis der jedem Partner gemäß seinem Beitrag zuzuordnenden Anteile. Über die Nutzungs- und Verwertungsrechte muss meist im Einzelfall entschieden werden, da diese in starkem Maße von dem konkreten Inhalt des Projektes, des jeweils eingebrachten Intellectual Property (IP), den jeweiligen finanziellen Beiträgen und den jeweiligen Interessen und Nutzen abhängen.

Für Forschungsk Kooperationen (Verbundverträge) im Rahmen öffentlicher Förderprogramme (BMBF, BMWi/ ZIM) existieren spezielle Vertragsmuster, die den jeweiligen Förderbedingungen Rechnung tragen.

2. Musterverträge vorrätig: Forschungsk Kooperationsvertrag mit Geldleistung von Industriepartner an UNI in Deutsch + Englisch; BMBF- + ZIM-Kooperationsvertrag in Deutsch; EU-Konsortialvertrag (DESCA-Muster) in Englisch

### D.3 Pilotstudie

1. Für sogenannte Pilotstudien, bei denen primär überprüft werden soll, inwiefern eine weitere Zusammenarbeit auf diesem Gebiet in Betracht kommt, wurde ein vereinfachtes Muster sowohl als Forschungsauftrag als auch als Forschungsk Kooperation entwickelt. *Foreground-IP* (d.h. kommerziell bedeutsame Ergebnisse, wie z.B. Erfindungen oder Computerprogramme/ Software oder geheimes Know-How) sind hier praktisch auszuschließen bzw. allenfalls als Zufallserfindung (z.B. neues Anwendungsgebiet, Verbesserungsvorschlag) denkbar.
2. Musterverträge vorrätig in Deutsch + Englisch

### D.4 Förderung von eigeninitiierten Forschungsprojekten

1. Hier wird auf Eigeninitiative und -verantwortung der UNI-Projektleitung ein Forschungsprojekt initiiert und durchgeführt, das von einem Industriepartner unterstützt wird. Die Idee/der Arbeitsplan und das wesentliche Know-how stammen dabei im Regelfall ganz überwiegend von der UNI-Projektleitung bzw. den beteiligten UNI-Wissenschaftler\*innen.<sup>8</sup>
2. Die *ZFT-Vertragsstelle* hat hierzu ein Muster entwickelt, bei dem ein Dritter die eigene hoheitliche Forschung der UNI in einem bestimmten Fachgebiet **uneigennützig** fördert, der Geldgeber also keine Gegenleistung/ Vorrechte erhält und somit **kein steuerpflichtiger Leistungsaustausch** vorliegt (vgl. hierzu H.). Der Geldgeber erhält „lediglich“ einen Bericht, in dem die zur Veröffentlichung vorgesehenen Ergebnisse zusammengefasst werden, wodurch der Geldgeber kein Vorrecht erhält, da die im Bericht erwähnten Ergebnisse durch Veröffentlichung der Allgemeinheit in vergleichbarer Weise zur Verfügung stehen.  
Hinweis: Gerade bei industriegeförderten Forschungsprojekten wird sich der Geldgeber häufig Vorrechte, insb. Nutzungsrechte an den Ergebnissen, vorbehalten und der Vertrag somit dem **steuerbaren Bereich** zuzuordnen sein (s.a. H.).
3. Mustervertrag uneigennützig Förderung vorrätig in Deutsch + Englisch

### D.5 Geheimhaltungsvereinbarungen – Confidential Disclosure Agreements (CDA)

1. Geheimhaltungsvereinbarungen sind abzuschließen, bevor an einen Dritten schriftlich oder mündlich noch nicht veröffentlichte oder noch nicht geschützte/ angemeldete Informationen (z.B. neue Forschungsideen, Erkenntnisse, Erfindungen) weitergegeben werden. Ziel ist es meist, eine zukünftige Zusammenarbeit zu prüfen. Häufig werden dabei vertrauliche Informationen gegenseitig ausgetauscht. Durch das CDA unterliegen die erhaltenen Infos der Geheimhaltung und der beschränkten Verwendung für den Zweck der Evaluation der geplanten Zusammenarbeit. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit sollte nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Betriebs-/ Geschäftsgeheimnissen) länger als **fünf Jahre** nach Beendigung des

---

<sup>8</sup> Bitte prüfen Sie, ob dem geplanten Forschungsprojekt ggf. eine **Erfindung** zugrunde liegt und setzen Sie sich bejahendenfalls mit der Patentstelle in Verbindung, *bevor* Sie mit der Idee/ Erfindung an Dritte herantreten (s.a. B.2.)

Projektes fortbestehen. Aus Beweisgründen sollten vertrauliche Infos grds. als solche gekennzeichnet werden (Vertraulichkeitsvermerk/-stempel).

2. Hinweis: Da bei einem Verstoß gegen Geheimhaltungsvorschriften unter Umständen hohe Schadensersatzforderungen drohen, ist auf deren strikte Einhaltung auch durch die beteiligten Mitarbeiter zu achten. Es empfiehlt sich die Geheimhaltungsvereinbarung von allen Mitarbeitern, die Kenntnis von vertraulichen Infos erlangen (könnten) als „Acknowledged and Agreed“ o.Ä. gegenzeichnen zu lassen.
3. Mustervertrag vorrätig in Deutsch und Englisch

## **D.6 Material Transfer Agreements (MTA)**

1. Biologisches Material wird vom Materialgeber häufig nur unter bestimmten Bedingungen zu Forschungszwecken herausgegeben. Dabei ist darauf zu achten, dass der Materialgeber die Überlassung nicht an völlig unangemessene Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Rechte an den von Ihnen erzielten Forschungsergebnissen, knüpft.

Es sollte daher im Einzelfall genau abgewogen werden, ob das besondere Forschungsinteresse die Bedingungen des MTA rechtfertigen. Bitte beachten Sie auch, dass bei öffentlich oder privat geförderten Drittmittelprojekten vorbestehende rechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Geldgeber zu berücksichtigen sind, die dem MTA mit einem Dritten entgegenstehen können.

Hinweis: Die *ZFT-Vertragsstelle* hat für den Fall, dass die Medizin als Materialgeber auftritt, ein Muster entwickelt. Um den Aufwand in Grenzen zu halten, sollten sich Nachverhandlungen seitens der Materialempfänger auf besonders begründete Ausnahmefälle beschränken.

2. Mustervertrag vorrätig in Englisch (MTA out – UNI = Provider)

## **E. Budgetplanung/ Projektkalkulation**

Die Budgetplanung/ Projektkalkulation obliegt der Projektleitung unter Beachtung der von der Medizinischen Fakultät beschlossenen Zuschlagssätze.

Die Prüfung/ Beratung durch die *ZFT-Vertragsstelle* beinhaltet *keine* Projektkalkulation.

Bei allen F&E-Verträgen mit Gegenleistung an den Mittelgeber (Leistungsaustausch) ist darauf zu achten, dass die UNI für ihre Leistung an den Mittelgeber/ Auftraggeber ein angemessenes Entgelt erhält (s.a. I.4 Äquivalenzprinzip).

Zur Vermeidung einer unzulässigen Quersubventionierung muss bei wirtschaftlicher Tätigkeit (z.B. Auftragsforschung) sichergestellt sein, dass die Medizin ihre Leistung zum Marktpreis oder – falls es keinen Marktpreis gibt – zumindest zu einem Preis erbringt, der den Gesamtkosten zzgl. üblicher Gewinnspanne entspricht.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> S. u.a. Drittmittelrichtlinien Baden-Württemberg, LHG, EU-Beihilferahmen in der jeweils aktuellen Fassung.

Die auf Basis der von der Medizinischen Fakultät beschlossenen Zuschlagssätze (Overhead) kalkulierten Gesamtkosten stellen dabei idR einen Mindestansatz dar, d.h. es kann und soll mehr verlangt werden, wenn das z.B. durch die Schwierigkeit der Aufgabenstellung und/ oder Expertenwissen gerechtfertigt/ üblich ist, wobei sich für Stundensätze über 200,- EUR aus antikorrupsionsrechtlichen Gründen eine besondere Begründung (z.B. besondere/s Expertise/ Expertenwissen) empfiehlt; Stundensätze über 250,- EUR sollten nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kalkuliert werden.

Zu beachten ist, dass in die auf Basis der von der Medizinischen Fakultät beschlossenen Zuschlagssätze (Overhead) kalkulierten Gesamtkosten idR noch keine (Nutzungs-) Rechte für *kommerziell bedeutsames IP (Intellectual Property)/ geistiges Eigentum* eingepreist sind. D.h. für Nutzungsrechte an dem von uns/ Ihnen generierten IP (insb. bei Erfindungen und/ oder Software) ist vom Industriepartner/ Auftraggeber grds. eine *angemessene zusätzliche Vergütung* zu zahlen.

Hinweis: Die Betreuung einer univ. Prüfungs-/ Abschlussarbeit (z.B. Dissertation) ist hoheitliche Aufgabe und dafür darf kein Entgelt angenommen/ verlangt werden. Daher bitte im Falle der Beteiligung eines Prüflings auf eine klare Trennung zwischen Betreuung des Prüflings und über die Betreuung des Prüflings hinausgehende Leistungen/ Projektarbeiten achten; nur für Letzteres darf ein Entgelt verlangt werden.

## **F. Wichtige Punkte für die Vertragsverhandlungen**

Da die Musterverträge der *ZFT-Vertragsstelle* übliche Vertragsinhalte unter Beachtung der Rahmenbedingungen in der Medizin abdecken, sollten diese vorzugsweise verwendet werden. Aufgrund der Vorstellungen der Vertragspartner ist dies jedoch nicht immer durchsetzbar. Empfohlen wird in diesen Fällen, die Regelungen der Musterverträge als Richtschnur für die hier beschriebenen Inhalte heranzuziehen.

### **F.1 Vertragsgegenstand**

Besonders wichtig ist eine möglichst genaue und enge Beschreibung des Vertragsgegenstandes, am besten unter Einbeziehung eines konkreten Projektplanes als Anlage. Dadurch soll nicht nur der Umfang der durchzuführenden Arbeiten, sondern auch der Umfang der zu leistenden Ergebnisse begrenzt werden. Es empfiehlt sich zudem, den geplanten Anwendungszweck des Vorhabens festzulegen (s.a. F.2.2).

### **F.2 Rechte an den Forschungsergebnissen**

1. Auf die Regelungen über die Rechte an den Forschungsergebnissen ist bei Forschungsverträgen besonderes Augenmerk zu richten. Grundsätzlich sollen dem Geldgeber Nutzungsrechte an von UNI-Mitarbeiter\*innen generiertem *Foreground-IP*<sup>10</sup>, d.h. an kommerziell bedeutsamen Ergebnissen, wie z.B. Erfindungen, Computerprogramme/ Software oder geheimes

---

<sup>10</sup> IP = Intellectual Property



Know-How, nur gegen angemessene (zusätzliche) Vergütung eingeräumt werden.

Erfindungen stellen eine besondere schöpferische Leistung dar und sind deshalb anders zu behandeln als sonstige Forschungsergebnisse, was sich so bereits aus dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG)<sup>11</sup> ergibt, zumal der/ dem Hochschulerfinder\*in 30% der durch die Verwertung der Erfindung erzielten Einnahmen des Dienstherrn zustehen. Da das tatsächliche Entstehen einer Erfindung nicht sicher vorhergesagt werden kann, ist die im Forschungsvertrag vorgesehene Vergütung, eine Vergütung für die Rechte an Erfindungen häufig gerade noch nicht angemessen „eingepreist“. Schon um die Auszahlung einer Erfindervergütung zu gewährleisten, sollte daher zumindest für die Rechte an Erfindungen eine gesonderte Vergütungsregelung vereinbart werden.

2. Bei *Forschungsaufträgen* stehen die Rechte an den gemäß Projektplan erzielten Ergebnissen typischerweise dem Auftraggeber zu, vorausgesetzt der Auftraggeber zahlt für die Forschungsleistung inklusive der Rechte an den Ergebnissen eine marktübliche Vergütung. Der Auftraggeber erhält in Bezug auf *Foreground-IP* im Regelfall ein Erstverhandlungsrecht auf eine exklusive Lizenz für den Anwendungszweck des Vorhabens zu angemessenen marktüblichen Konditionen.

Soweit *Foreground-IP* ganz wesentlich auf dem vorbestehenden IP des Industriepartners basiert, kommt auch eine Übertragung in Betracht.

Soweit *Foreground-IP* ganz wesentlich auf dem vorbestehenden IP der UNI basiert (insbesondere wenn es sich dabei um eine Plattformtechnologie der UNI handelt), sollte dem Vertragspartner nur ein Erstverhandlungsrecht auf eine nichtexklusive Lizenz für den Anwendungszweck des Vorhabens eingeräumt werden.

Die Beschränkung auf den (zu definierenden!) *Anwendungszweck* ist ratsam, damit andere Anwendungsgebiete für weitere Forschungen und Verwertungen nicht blockiert werden.

Als zu „lieferndes Ergebnis“ sollten zudem nur die Ergebnisse gelten, die dem Auftraggeber (meist exklusiv) zur Verfügung gestellt werden können und sollen. Soweit z.B. Open-Source-Software in das Ergebnis einfließt, muss das und die damit verbundenen Einschränkungen dem Auftraggeber bekannt sein. Auch kann es z.B. unangemessen sein, wenn eventuelle im Rahmen des Projektes erfolgte Anpassungen oder Weiterentwicklungen unserer Evaluierungs- / Analysemethoden oder -software dem Auftraggeber zustehen. Solche Anpassungen oder Weiterentwicklungen dürfen dann nicht als Ergebnisse gelten, die dem Auftraggeber in der Regel exklusiv zustehen.

3. Bei *Forschungskooperationen* gehören die Ergebnisse im Regelfall dem Partner, dessen Mitarbeiter\*innen das Ergebnis generiert haben. Die Rechte an den Ergebnissen können den Partnern aber auch gemeinschaftlich zustehen, wenn zu einem Ergebnis Mitarbeiter\*innen mehrerer Partner beigetragen haben.

Über die Nutzungs- und Verwertungsrechte muss meist im Einzelfall entschieden werden, da

---

<sup>11</sup> <http://www.gesetze-im-internet.de/arbnerfg/>

diese in starkem Maße von dem konkreten Inhalt des Projektes, des jeweils eingebrachten *Background-IP*, dem jeweiligen Nutzen und dem jeweiligen finanziellen Beitrag abhängen. Nutzungsrechte an von der Medizin generierten *Foreground-IP* sollten dabei grds. nur gegen angemessene marktübliche Vergütung für den Anwendungszweck des Vorhabens eingeräumt werden. Bei gemeinschaftlichem *Foreground-IP* soll vom verwertenden Partner grds. ein angemessener Ausgleich an die anderen Partner gezahlt werden.

Der UNI sollte in jedem Fall zumindest das Recht zur *unentgeltlichen Nutzung der Ergebnisse, inkl. Foreground-IP, für eigene Zwecke in Forschung und Lehre* verbleiben.

4. Um die Verpflichtungen gegenüber dem Geldgeber einhalten zu können, empfiehlt es sich, mit allen am Projekt beteiligten Mitarbeitenden im Vorfeld spezielle Vereinbarungen zu ihren Rechten an den Ergebnissen zu treffen. Ein diesbezügliches **Muster „Verpflichtungserklärung Projektbeteiligte“** erhalten Sie bei der *ZFT-Vertragsstelle*.
5. Bitte informieren Sie die *ZFT-Vertragsstelle* frühzeitig, wenn zu dem geplanten Forschungsvorhaben bereits rechtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten bestehen, die bei der Vergabe von Nutzungsrechten an Informationen, Daten, IP, Materialien oder Ergebnissen Beschränkungen auferlegen.

### F.3 Background-IP

Üblicherweise räumen sich die Vertragspartner für die Zwecke der Durchführung und Dauer des Forschungsprojektes unentgeltliche Nutzungsrechte an ihrem *Background-IP* ein, soweit dies für die Durchführung des Projektes erforderlich ist und soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen. Um die Kosten für Schutzrechte zu decken, kann es im Einzelfall aber auch notwendig sein, für solche Nutzungsrechte ein angemessenes Entgelt zu verlangen. Die Nutzungsrechte sollten sich dabei auf das von der an dem Projekt beteiligten Forschergruppe generierte und in das Projekt eingebrachte *Background-IP* beschränken. Sollte das eingebrachte *Background-IP* für die Verwertung der Ergebnisse durch den Industriepartner erforderlich sein, erhält der verwertende Partner hierfür im Regelfall - soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen - ein *nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu marktüblichen Bedingungen*.

### F.4 Zahlung der Vergütung

1. Die Zahlung der Vergütung sollte insbesondere bei größeren Projekten in Raten zu bestimmten Zahlungsterminen (z.B. nach Vertragsabschluss, nach xy Monaten, etc.) erfolgen. Wegen der mit Forschungsarbeiten typischerweise verbundenen Unwägbarkeiten und Risiken, sollte die Zahlung der Vergütung grds. nicht von dem Erreichen eines bestimmten Forschungsergebnisses abhängig gemacht werden (s.a. F.7).
2. Vorleistungen seitens der UNI sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Eine „Anschubfinanzierung / Vorauszahlung von ca. 10% bis 50% der Gesamtvergütung ist je nach Art des Projektes

angebracht. Sollte der Geldgeber auf Vorleistungen unsererseits bestehen, so sollte dessen Bonität gesichert sein. Wird ein Industriepartner zahlungsunfähig, bestehen regelmäßig kaum Chancen, die dem Institut/ Lehrstuhl/ der Klinik/ Abteilung bereits entstandenen Kosten vergütet zu bekommen. Nach Möglichkeit sollte auch vermieden werden, dass die Vergütung erst dann fließt, wenn sämtliche Ergebnisse/ Daten dem Vertragspartner bereits vorliegen.

## F.5 Publikationen

Die Ergebnisse der Drittmittelforschung sollen nach § 25 Abs. 2 HRG, § 41 Abs. 1 LHG in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.<sup>12</sup> Ein absolutes „Vetorecht“ eines Vertragspartners gegen eine Publikation kann daher grds. nicht akzeptiert werden; die Zustimmung zur Publikation soll nur ausnahmsweise verweigert werden dürfen, soweit und solange dies zum Schutz von geistigem Eigentum oder Betriebs-/ Geschäftsgeheimnissen des Vertragspartners erforderlich ist. Der Umstand, dass z.B. die einer Prüf-/ Testsubstanz beigemessene Wirkung/ Nutzen nicht bestätigt werden kann, darf kein Grund für die Verweigerung der Zustimmung zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse darstellen. Änderungswünsche dürfen den wissenschaftlichen Charakter und die Neutralität der Veröffentlichung nicht beeinträchtigen.

Sollen projektbezogene Ergebnisse/ Daten in eine Dissertation oder sonstige universitäre Abschlussarbeiten einfließen, so ist dies bei der Planung des Forschungsprojektes und den Regelungen zu Publikationen/ Geheimhaltung zu berücksichtigen. Im Einzelfall empfehlen wir eine Abstimmung mit dem zuständigen Dekanat.

## F.6 Geheimhaltungsvorschriften

1. Die Verträge enthalten idR Geheimhaltungsvorschriften zum Schutz vertraulicher Informationen. Da bei einem Verstoß gegen Geheimhaltungsvorschriften unter Umständen hohe Schadensersatzforderungen drohen, ist auf deren strikte Einhaltung auch durch die am Projekt beteiligten Mitarbeiter zu achten. Es empfiehlt sich die Gegenzeichnung einer Verpflichtungserklärung seitens aller Mitarbeiter\*innen, die Kenntnis von vertraulichen Infos erlangen könnten. Ein diesbezügliches *Muster „Verpflichtungserklärung Projektbeteiligte“* stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
2. Aus Praktikabilitätsgründen sollte sich die Geheimhaltung auf ausdrücklich *als vertraulich gekennzeichnete Informationen* oder für den *Empfänger der Natur der Sache nach als vertrauliche erkennbare Informationen* beschränken; daher ist bei Ersterem bei eigenen vertraulichen Informationen auf eine entsprechende Dokumentation zu achten. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit sollte nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Betriebs-/ Geschäftsgeheimnissen) länger als *fünf Jahre* nach Beendigung des Projektes fortbestehen.

---

<sup>12</sup>Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen (§ 40 Abs. 2 LHG).

3. Die Geheimhaltungsvereinbarungen/ Nutzungsbeschränkungen hinsichtlich der eigenen Forschungsergebnisse/ Daten dürfen nicht dazu führen, dass nachfolgende Drittmittelprojekte mit anderen Partnern oder gar weitere Forschungsarbeiten über einen längeren Zeitraum blockiert werden. Sperrfristen sollten nur in begründeten Ausnahmefällen vereinbart und zwei Jahre nach Beendigung des Projektes nicht überschreiten.

## F.7 Gewährleistung und Haftung

Für die Gewährleistung ist das konkrete Leistungsversprechen maßgebend, d.h. die erbrachte Leistung muss der vereinbarten Leistung entsprechen. Forschungsarbeiten zeichnen sich in aller Regel dadurch aus, dass wissenschaftlich-technisches Neuland betreten wird und das Erreichen eines bestimmten Ergebnisses/ Erfolges ungewiss ist. Wegen dieses typischen Erfolgsrisikos und des Umstands, dass die UNI kein unkalkulierbares Risiko übernehmen will, ist darauf zu achten, dass Gegenstand des Leistungsversprechens „lediglich“ ein den Regeln der Wissenschaft entsprechendes Vorgehen/ Bemühen (Dienstvertrag) und nicht etwa die Herbeiführung eines konkreten Erfolges (Werkvertrag) ist. Letzteres kann nur ausnahmsweise gebilligt werden, soweit der Erfolg sicher wissenschaftlich und technisch beherrschbar ist, das gewünschte Ergebnis also sicher erzielt werden kann.

Ebenso sind Garantien, wie z.B. die Zusicherung von bestimmten Eigenschaften, zu vermeiden, da für deren Einhaltung verschuldensunabhängig gehaftet wird.

Wegen des experimentellen Charakters von Forschungsprojekten sollte nach Möglichkeit die Haftung der UNI für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden des Vertragspartners ausgeschlossen bzw. auf die Höhe der UNI-Drittmiteleinahmen begrenzt werden.

Eine Vertragsstrafe, d.h. eine meist in Geld bestehende Leistung, die der Schuldner für den Fall verspricht, dass er die vertraglichen Verbindlichkeiten nicht oder nicht gehörig erfüllt, kann zulasten des UNI-Etats grds. nicht akzeptiert werden.

## F.8 Kündigungsregelung

Gerade bei größeren Projekten ist auf angemessene Kündigungsfristen zu achten, damit die zur Durchführung des Projektes ggf. eingegangenen Verpflichtungen (z.B. Drittmittelpersonal) erfüllt werden können. Alternativ kann sich der Industriepartner auch verpflichten, nicht innerhalb der Kündigungsfristen kündbare Verpflichtungen der UNI bis zu deren Beendigung weiter zu finanzieren.

## F.9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

In den Verträgen soll grundsätzlich die Anwendung **deutschen Rechts** und **Gerichtsstand in Deutschland** vereinbart werden, da dies ansonsten im Auseinandersetzungsfall mit einem kaum kalkulierbaren finanziellen und rechtlichem Risiko verbunden ist und Verträge nach ausländischem Recht von der *ZFT-Vertragsstelle* nicht wirklich geprüft werden können.

Nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei besonders lohnenden Drittmiteleinwerbungen >

100.000,- EUR oder bei besonderem eigenen wissenschaftlichen Interesse) können Verträge nach ausländischem Recht und/ oder mit ausländischem Gerichtsstand akzeptiert werden. Bevor ein anderes ausländisches Recht/ Gerichtsstand (z.B. US-Recht/-Gerichtsstand) akzeptiert wird, sollte versucht werden, Recht und Gerichtsstand des Beklagten, Schweizer oder belgisches Recht und Gerichtsstand in der Schweiz oder Belgien oder ein Schiedsgericht zu vereinbaren.

## **G. Umfang der juristischen Prüfung durch die ZFT-Vertragsstelle**

1. Aufgabe der *ZFT-Vertragsstelle* ist es, die Drittmittelverträge aus juristischer Sicht dahingehend zu überprüfen, inwiefern diese üblichen Standards und den Vorgaben der UNI entsprechen. Um die gewünschte Drittmitteleinwerbung nicht unnötig zu erschweren, ist die *ZFT-Vertragsstelle* bei aus wissenschaftlicher und/ oder finanzieller Sicht bedeutsamen Projekten gehalten, nur bei erheblichen Abweichungen/ Bedenken Nachverhandlungen einzuleiten. Standardmäßig stehen dabei Fragen zu den Rechten am geistigen Eigentum im Vordergrund.
2. Die Prüfung seitens der *ZFT-Vertragsstelle* beinhaltet *keine Technologiebewertung* (Bewertung des Projektes bzgl. der Werte des geistigen Eigentums) und *keine Projektkalkulation* (s.a. E.) und *keine Beratung zum Datenschutz* (DSGVO, LandesdatenschutzG etc.) oder zu sonstigen Rechtsgebieten, bei denen die Zuständigkeit bei anderen Stellen liegt.
3. Der jeweilige Projektplan wird von der *ZFT-Vertragsstelle* nicht geprüft, da dort regelmäßig „nur“ fachliche Details beschrieben sind. Sollten sich im Projektplan jedoch kritische Punkte befinden (z.B. Regelung zur Publikation, Rechten an den Ergebnissen oder deren Verwertung), so wird um Hinweise und Vorlage der entsprechenden Regelung(en) gebeten.
4. Da der Projektplan aber auch der Vertrag viele Vorgaben enthalten, die primär von der Projektleitung zu beachten/ umzusetzen sind, müssen diese Vorgaben von der Projektleitung auf deren Angemessenheit und Einhaltung überprüft werden. Bei Bedenken wird wiederum um einen entsprechenden Hinweis an die *ZFT-Vertragsstelle* gebeten.

## **H. Steuerliche Aspekte bei Forschungsverträgen**

### **H.1 Entgeltliche Auftragsforschung - Umsatzsteuerpflicht**

Die entgeltliche „Auftragsforschung“ im steuerlichen Sinn unterliegt seit dem 01.01.2004 der Umsatzsteuer. Umsatzsteuerpflichtige Forschung („*Auftragsforschung*“) liegt immer dann vor, wenn die Medizin auf privatrechtlicher Grundlage für einen Drittmittelgeber tätig wird und der Drittmittelgeber für die Zahlung der Vergütung *eine Gegenleistung* erhält.

Daher sind nur die sog. reinen Spendenverträge, bei denen der Drittmittelgeber die Forschung uneigennützig fördert, er also keine Vorrechte im Vergleich zu Dritten erhält, dem nicht steuerbaren Bereich zuzuordnen.

Soweit der Drittmittelgeber Unternehmer ist und seinen Sitz im Ausland hat, ist die entgeltliche Auftragsforschung dem umsatzsteuerpflichtigen Bereich zuzuordnen (und damit ein Vorsteuerabzug möglich). Es fällt dann aber keine deutsche Umsatzsteuer an (d.h. dt. USt hier = 0%); vielmehr hat der Geldgeber eine eventuelle USt/ VAT nach seinem nationalen Recht abzuführen.

Die Vergütung ist daher grundsätzlich „zzgl. gesetzlicher dt. Umsatzsteuer“ bzw. „excluding VAT if any“ zu vereinbaren. Denn ohne entsprechenden Hinweis wäre die Vergütung nach deutschem Recht im Zweifel brutto zu verstehen, d.h. inkl. Umsatzsteuer! Die anfallende Umsatzsteuer wäre dann aus den eingehenden Drittmitteln zu bestreiten.

## H.2 Ertragssteuer

„Nur“ die „Auftragsforschung“<sup>13</sup> im steuerlichen Sinn ist von der Ertragssteuer befreit. Entgeltliche Leistungen, die sich auf die Anwendung gesicherter Erkenntnisse<sup>14</sup> beschränken (z.B. Routinemessungen, Materialprüfungen, Blutalkoholuntersuchungen u.Ä.) oder in Dienstaufgabe übernommene Beratungs- oder Referententätigkeit, können daher nicht nur umsatzsteuer-, sondern auch ertragssteuerpflichtig sein.

## I. Drittmittelinwerbung und Strafbarkeitsrisiko

Ausgelöst durch den sog. „Herzklappenskandal“ und durch die Neuregelung des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption (1997) besteht das erhöhte Risiko, im Rahmen der Drittmittelinwerbung straf- und berufsrechtliche Sanktionen befürchten zu müssen.

Eine strafrechtliche Verfolgung wegen Vorteilsannahme (§ 331 StGB) lässt sich jedoch durch die Einhaltung folgender **Prinzipien** und insbesondere durch die **Einhaltung des nach dem Drittmittelrecht vorgeschriebene Verfahrens** (§13 (6) LHG/ DMRL2017) vermeiden:<sup>15</sup>

### I.1 Transparenzprinzip (Anzeige/ Genehmigung)

Alle der Zuwendung zugrundeliegenden Vereinbarungen und die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zwischen Drittmittelgeber und einwerbendem Hochschulmitglied müssen der UNI gegenüber offengelegt werden. Dabei kommt der Beachtung des nach dem Drittmittelrecht vorgeschriebenen Verfahrens (Anzeige und Genehmigung (LHG/ DMRL 2017) besondere Bedeutung zu.<sup>16</sup>

Das hierfür erforderliche Formular „Anzeige von Zuwendungen und Forschungsaufträgen Dritter für Forschung und Lehre“ (sog. Drittmittelanzeige) kann über das Intranet der Medizin (Formularplattform – Drittmittelverwaltung) bezogen werden.

Zu beachten ist, dass nicht nur Geldzahlungen, sondern alle materiellen und immateriellen Vorteile,

---

<sup>13</sup> Forschungstätigkeit: Gewinnung neuer wissenschaftlicher oder technischer Erkenntnisse bzw. Ausweitung des vorhandenen Wissensbestands (Unverbindliche Arbeitshilfe vom 13.12.2012 – Prof. Dr. W. Kessler, Dr. B. Schmidt).

<sup>14</sup> Die Anwendung bereits gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse (ohne eigenes Streben nach neuen Erkenntnissen) ist keine Forschungstätigkeit (Unverbindliche Arbeitshilfe vom 13.12.2012 – Prof. Dr. W. Kessler, Dr. B. Schmidt).

<sup>15</sup> Das MWK Baden-Württemberg hatte am 21.03.2001 die Verwaltungsvorschriften zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter (Drittmittelrichtlinien – DMRL) mit dem Ziel neu gefasst, eine strafrechtliche Verfolgung wegen Vorteilsannahme (§ 331 StGB) zu vermeiden; zuletzt 2017 aktualisiert.

<sup>16</sup> BGH 1 StR 372/01, BGH 1 StR 541/01; vgl auch BGH NJW 2002, 2801, 2804

die zu einer objektiven Besserstellung führen, wie z.B. Sachmittel, Leihgeräte; Material-/ Substanzüberlassungen u.Ä., anzuzeigen sind.

## **I.2 Dokumentationsprinzip**

Das Dokumentationsprinzip erfordert, dass alle Absprachen, die der Drittmittelinwerbung zugrunde liegen, vollständig und schriftlich dokumentiert werden.

## **I.3 Trennungsprinzip**

Drittmittel dürfen nicht in Abhängigkeit von Umsatzgeschäften erfolgen. Drittmittel dürfen insbesondere nicht gewährt werden, um Einfluss auf Beschaffungs-, Therapie- oder Verordnungsentscheidungen zu nehmen. Der Standardeinkaufsprozess für Produkte des Drittmittelgebers über die zuständige Beschaffungsabteilung muss sichergestellt sein. Soweit die Verantwortung für die Einwerbung von Drittmitteln einerseits und die Verantwortung für die Auswahl und Beschaffung von Produkten andererseits sich personell nicht trennen lassen, kann das Vertrauen in eine Nicht-Käuflichkeit dienstlichen Handelns dadurch gewährleistet werden, dass ein größtmögliches Maß an Durchschaubarkeit (Transparenz) und Kontrollierbarkeit (Dokumentation) durch eine nachvollziehbare, ausführliche und schriftlich begründete Produktentscheidung sichergestellt wird.

## **I.4 Äquivalenzprinzip**

Bei Drittmittelverträgen ist sorgfältig darauf zu achten, dass ein angemessenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewährleistet ist. Das beurteilt sich vor allem danach, ob die vorgesehenen Drittmittel im Verhältnis zu dem Aufwand/ Kosten, dem Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung, der Kompetenz des Leistungserbringers und dem Wert und Umfang der dem Geldgeber eingeräumten Rechten an den Ergebnissen angemessen und marktüblich ist.

## **J. Kontoverbindung Drittmittel Medizinische Fakultät**

Kontoinhaber: Universitätsklinikum Freiburg

Deutsche Bank AG, Freiburg, BLZ 680 700 30, Konto: 30 1481 00

IBAN DE22 6807 0030 0030 1481 00 / BIC DEUTDE6F

USt-ID: DE 142116817 (VAT)

Drittmittelauftragsnummer: .....